



Gemeinde Schacht-Audorf



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Vertrag
zur Durchführung der
zusätzlichen Sicherung des Badebetriebes

zwischen
der Gemeinde Schacht-Audorf,
Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beate Nielsen,
als Badbetreiber

und der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.,
Ortsgruppe Schacht-Audorf,
vertreten durch Herrn Karsten Jungjohann,
Pommernweg 3, 24790 Schacht-Audorf
(im Folgenden „DLRG“ genannt).

Die o. g. Vertragspartner schließen nachfolgenden Vertrag zur Durchführung der Sicherung des Badebetriebes für die Badestelle **Dörpsee**:

Präambel

Um die Sicherheit der Badestelle am Dörpsee in der Badesaison zu erhöhen, leistet die DLRG im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine freiwillige und zeitweise Wasseraufsicht. Die Gemeinde Schacht-Audorf fördert und unterstützt dieses Engagement der DLRG-Rettungsschwimmer und der Nachwuchskräfte.

§ 1

Rahmenbedingungen

Dieser Vertrag dient zur Durchführung der ergänzenden **Sicherung des Badebetriebes** im Bereich der Badestelle Dörpsee in Schacht-Audorf gemäß der

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen
(Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO)**

vom 6. Juli 2020, GVOBl. 2020, S. 390

und des Paragraphen 2 der

**Landesverordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit im Badewesen
(Badesicherheitsverordnung - BadeSichVO)**

vom 25. Mai 2021, GVOBl. 2021, S. 653

sowie des

**Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)**

vom 22. Juni 2020, GVOBl. 2020, S. 352

betreffend den Rettungsdienst an Badestellen in Schleswig-Holstein.

Die DLRG übernimmt hiermit die Aufgabe der ergänzenden Sicherung des Badebetriebs durch Organisation von geeigneten Rettungsschwimmern/innen (mind. DRSA Silber gem. Dtsch. Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen, Abschnitt III.1 Nr. 152) sowie durch fachliche Beratung.

Die Verantwortung der DLRG bleibt ausdrücklich lediglich auf den Rettungseinsatz gemäß § 2 (2) der Satzung der DLRG beschränkt.

Die Wasseraufsichtsführenden Rettungsschwimmer/-innen der DLRG sind befugt den Besuchern und Badenden Anordnungen und Anweisungen zur Sicherung des Badebetriebes zu erteilen.

Die Ausübung des Hausrechtes obliegt den Mitarbeitenden der Gemeinde Schacht-Audorf und des Amtes Eiderkanal sowie von der Gemeinde autorisierten Personen. Der Aufenthalt oder die Nutzung wird ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Badegäste gegen die Regelungen der Badestellenordnung verstoßen haben.

§ 2

Haftungsbeschränkung

Das Benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die DLRG über eine freiwillige und zeitweise Wasseraufsicht zur ergänzenden Sicherung des Badebetriebes aus.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet.

Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

Die Haftung des Betreibers oder deren Erfüllungsgehilfen gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3 Personelle Besetzung

Die DLRG übernimmt - im Rahmen der personellen Möglichkeiten - die Besetzung der Wasserrettungsstation im Bereich der Badestelle mit Rettungsschwimmern. Für den Einsatz der Rettungsschwimmer vor Ort ist der Wachleiter, der von der DLRG bestimmt wird, verantwortlich.

§ 4 Wachleitung

Sämtliche Rettungsschwimmer/-innen erhalten ihre für den Wasserrettungsdienst notwendigen Weisungen von dem Wachleiter sowie von der technischen Leitung der DLRG.

Es wird von der DLRG ein Wachberichtsbuch geführt.

§ 5 Ausrüstung

Die Gemeinde Schacht-Audorf stellt eine Wasserrettungsstation zur Verfügung und stattet in Abstimmung mit der DLRG die Wasserrettungsstation mit ausreichendem und geeignetem technischen Gerät und Ausrüstung aus. Die DLRG empfiehlt, dass sich der Badbetreiber bei der Ausstattung und dem Betrieb der Wachen an den einschlägigen gültigen Vorschriften – insbesondere an

- **Badesicherheitszuständigkeitsverordnung – BadeSichZuVO** (Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen) vom 6. Juli 2020, GVOBl. 2020, S. 390
- **Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO** (Landesverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen) vom 25. Mai 2021, GVOBl. 2021, S. 653 **inkl. der Anlage** zu § 3 Absatz 1 der BadeSichVO,
- **Badesicherheitsgesetz** (Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen) vom 22. Juni 2020, GVOBl. 2020, S. 352, geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2020 (GVOBl. 2020, S. 756)

in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen, orientiert.

In Erfüllung dieser Bestimmungen übergibt die Gemeinde Schacht-Audorf die Ausrüstung (das technische Gerät) zu treuen Händen an die DLRG.

Die jeweilige Wachmannschaft ist verpflichtet, die technischen Geräte pfleglich zu behandeln. Mängel - gleich welcher Art - sind der Gemeinde Schacht-Audorf sofort zu melden.

Die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der technischen Geräte trägt die Gemeinde Schacht-Audorf.

§ 6 Wachdienstpauschale

Die Gemeinde Schacht-Audorf zahlt der DLRG für die jeweilige Badesaison eine Wachdienstpauschale*.

Die Wachdienstpauschale beträgt jährlich 11.300,00 EUR – ausgehend von ca. 50 Wachdiensttagen á 200,00 EUR zzgl. Aufwandspauschale in Höhe von 1.300,00 EUR.

Die Auszahlung der Wachdienstpauschale erfolgt jährlich im Voraus zum 01.04. eines Jahres.

Wurden die pauschalierten Wachdiensttage um mehr als zwei Tage über- oder unterschritten erfolgt ein Ausgleich zwischen den Vertragspartnern zum 01.11. eines Jahres als Nachzahlung oder Rückzahlung.

Der Nachweis der geleisteten Wachdiensttage erfolgt mittels einfachen Verwendungsnachweis.

*) Wachdienstpauschale dient der Abdeckung der zur Erledigung des Dienstes notwendigen Auslagen / Mehraufwendungen der Rettungsschwimmer/-innen (z. B. für Sonnenschutzmittel, Getränke und persönliche Ausrüstung im Wasserrettungsdienst, Fahrtkosten und Verpflegung).

§ 7 Außendarstellung und Warneinrichtungen

Die Wasserrettungsstation muss durch einen Flaggenmast mit DLRG-Flagge kenntlich gemacht werden. Dieser Flaggenmast dient gleichzeitig zur Aufnahme der Signal- und Warnflaggen (gelb/rot, gelb, rot) und muss mit einer Rahe versehen sein. Hinsichtlich der Form und Gestaltung der Signal- und Warnflaggen stimmt sich der Badbetreiber mit der DLRG ab. Die Kosten der Beflaggung trägt der Badbetreiber.

§ 8 Kommunikation zwischen den Vertragspartnern

Sollten sich in der Durchführung dieses Vertrages und/oder den Aufgaben Unklarheiten oder Unstimmigkeiten ergeben, sind diese zwischen der Gemeinde Schacht-Audorf und der DLRG Schacht-Audorf zu erörtern und zu regeln.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung & Anpassungen

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.06.2022 (erste Saison 2022) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Erfolgt nicht **3 Monate vor Ablauf des Jahres** eine schriftliche Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Gleichwohl sind aber zwischenzeitlich Änderungen dieses Vertrages möglich, wenn neue behördliche Bestimmungen erlassen oder die Entschädigungen geändert werden müssen, weil Gesetze oder Verordnungen dies bedingen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gemeinde Schacht-Audorf

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Schacht-Audorf e.V.**

(Bürgermeisterin Beate Nielsen)

(Karsten Jungjohann, 1. Vorsitzender)

Schacht-Audorf, den 25.10.2022